IMT Nuremberg Archives

H – 1424

International Court of Justice

H1424 – 0002

Eidesstattliche Versicherungen

von 471 - 496

CIC - Camp 91, Darmstadt 471 402 26.10.46 SD

Pastor Johannes, geb. Liebenhütte, Kr. Stadtroda, Thür.
Lehrer, wohnhaft Kahla, Thür., Schulstr. 17 Interm. Nr.: 31 G 53 29 836
1939-42: Gef. Feldpolizei: Feldwebel
1942-45: Sicherheitspolizei (SD) - BdS Paris: Nachrichtenpolizeistelle

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattl. Versicherung folgendes an Eidesstatt:

Von der Wehrmacht (GFP) kommend, wurde ich laut Verfügung des OKW vom 17. XI 42 (AZ 12 i 1226 AHA/AS/E/IVc Nr. 3288/42 g) mit 1300 Mann geschlossen zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei u. des SD in Paris überstellt und für die Dauer in der Personal-stärke dieser Einheit auf Kriegsdauer ohne Befris-

H1424 – 0003

tigungsverhältnis notdienstverpflichtet. Während meiner Tätigkeit sind von mir keinerlei verbrecherische Handlungen begangen noch von mir gefordert worden. Als Hilfskraft in der Personalabtlg. hatte ich lediglich die Ausstellung der Personalausweise vorzubereiten und Eintragungen in einen Teil der Personalkartei vorzunehmen. Von dem sogenannten „Nacht u. Nebel-Erlaß bzw. Kugelerlaß" ist mir niemals etwas bekannt geworden, da ich nur verwaltungstechnisch tätig war.

Johannes Pastor

H1424 – 0004

U.S. Camp 91 Darmstadt
Rossmann Erich, 18.5.13 Innsbruck
Kriminal Angestellter, Kirchbichl, Tirol
31G5175507

472

Darmstadt, den 26.4.1946.

346

GESTAPO

H1424 – 0005

Über die von dem Internationalen Militär Gerichtshof gegen die Geheime Staatspolizei erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich Folgendes freiwillig an Eides statt:

Als ich im März 1938 freiwillig der Gestapo beitrat, war diese Organisation die legale Staatspolizei, der die Verfolgung der politischen Delikte oblag. Weder bei meinem damaligen Eintritt noch in späterer Zeit sind mir Ziele, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien, die Begehung von Verbrechen, insbesonders der im §6 des Nürnberger Statuts genannten, bekannt gewesen oder geworden, noch sind mir Befehle oder Anordnungen bekannt geworden, die ein Abweichen von den allgemein bekannten Richtlinien erkennen liessen.

Bei der sogenannten Judenaktion im November 1938 war ich weder an Ausschreitungen beteiligt, noch habe ich Befehle oder Anordnungen hierfür erhalten, noch sind mir solche bekannt. Das vorhin Gesagte gilt auch sinngemäss für Aktionen gegen die christlichen Kirchen. Ich selbst bin auch nie aufgefordert worden aus der Kirche auszutreten, sondern tat es freiwillig aus persönlicher Überzeugung.

Die Schulung in der Geheimen Staatspolizei war eine ausgesprochene Berufsschulung und zielte nie auf die Begehung von Verbrechen, auch nicht auf solche im Sinne der Nürnberger Anklage, ab.

Von den K.Z. war mir nur Vielen dem Namen nach bekannt, doch hatte ich über die menschenwürdige und gerechte Behandlung der Verbrecher dieses Lagers nie Zweifel gehegt.

Über Erlasse, Befehle, Anordnungen oder besondere Vorfälle in den besetzten Gebieten oder Kriegsgefangenen Lagern, sowie über den sogenannten Kugel Erlass, Nacht- u. Nebelerlass, Aktion Eichmann, Keitel Erlass oder über sogenannte Vernehmungen 3. Grades kann ich überhaupt keine Erklärung abgeben, die ich über die Dauer des Krieges in der Wehrmacht als Soldat diente.

Wie schon bereits erwähnt bin ich im März 1938 freiwillig der Geheimen Staatspolizei (letzter Dienstgrad: Kriminal Angestellter) und im November 1937 freiwillig der allgemeinen SS beigetreten (Letzter Dienstgrad: SS-Sturmmann, Angleichungsdienstgrad: SS-Obersturmführer). Der N.S.D.A.P. gehörte ich vom März bis Juni 1933 und seit Mai 1938 in Österreich an.

Erich Rosmann

H1424 – 0006

CJ CAMP 91 DARMSTADT 473 DEN 25.4.46 STAPO

MUHL, AUGUST, GEB. AM 17.4.04 in KASSEL, INT.Nº 31 G 5 174 028
BERUF: KRIMINALSEKRETÄR / WOHNORT: KASSEL KR. KASSEL
ABKOMMANDIERT ZUR STAPO v. OKTOBER 1939 BIS MÄRZ 1940

344

Ich erkläre hiermit freiwillig zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe falscher eidesstattl. Versicherungen an Eides statt:

Ich bin im Oktober 1924 bei der Schutzpolizei eingetreten. Mein letzter Dienstgrad war hier Revieroberwachtmeister. Im Juli 1937 erfolgte meine Versetzung zur Kriminalpolizei als Kriminalassistent. Mein letzter Dienstgrad war Kriminalsekretär.

In der Zeit von Oktober 1939 bis März 1940 wurde ich zur Staatspolizeistelle Kassel abkommandiert und mit der Bearbeitung von Kriegswirtschaftssachen beauftragt. Nach der Kommandierung habe ich meinen regulären Dienst bei der Kriminalpolizei bis zum 5. Mai 1945 versehen.

Während obiger Tätigkeiten sind mir keine Fälle bekannt, wonach Angehörige der Stapo ihre Versetzungen zu anderen Polizeizweigen wünschten.

Befehle und Anordnungen über eine besondere Behandlung von Angehörigen von Sipo und S.D. die ihre Befugnisse überschritten oder Straftaten begingen, sind mir nicht bekannt.

Über die Verhältnisse in Kriegsgefangenenlagern, K.Z.-Lagern und in den besetzten Gebieten habe ich keine Kenntniss erhalten.

Richard Muhl

H1424 – 0007

H1424 – 0008

Stapo
343

474

CIC Camp 91 Darmstadt, d. 25. IV. 46.

Bohnenkamp, Georg geb. am 28. VI. 1904
in Metz-Montigny.
Polizeibeamter (Polizeimeister) wohnhaft.
Kassel, Landgrafenstrasse 11.
Fnt. Nr. 31 C 5 173 213.

Ich erkläre hiermit freiwillig, zwecks Vorlage bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen an Eidesstatt:

Im Oktober 1935 beendete ich meine 12 jährige Dienstzeit und erhielt meine Einberufung als Kriminal-Assistent auf Probe bei der Staatspolizeistelle in Trier für 9 Monate. Da der Dienst mir nicht zusagte, trat ich nach 5 Monaten wieder aus. In dieser Kurzen Zeit, sind mir Verbrechen, die der Gestapo heute vorgehalten werden nicht bekannt geworden.

Georg Bohnenkamp.

C.I.Camp 91/U.I.9. 475 Darmstadt den 26.4.46

465

G

Sauer, Josef Kfm. Angestellter
geb. 12.6. 1900 zu Sorau
wohnhaft in Erfurt, Buddestr. 8.
Ind. No. 31G 5182443

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen-Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an eidesstatt:

Meine Anstellung am Platz Erfurt im Nov. 1940 erfolgte durch das Arbeitsamt Erfurt wohin ich mich als Buchdruckmeister wegen einer Berufskrankheit gewandt hatte.

Mir ist nicht bekannt ob auch für die besetzten Gebiete Befehle bestanden die Misshandlungen und Folterungen verboten.

Über Hilfspolizeiorganisationen in besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt. Desgleichen nicht wenn die Verwaltung der Gefängnisse in den besetzten Gebieten oblag.

Mir sind Fälle bekannt, wonach Beamte der Platz wegen Vergehens oder Verbrechens im Amt durch das SS u. Pol. Gericht verurteilt und bestraft wurden.

H1424 – 0010

Über die Einsatzkommandos der Sipo u. des SD im Osten kann ich keine Angaben machen. Auch über Sonderformationen im Kriegsgefangenenlager im Osten habe ich nie etwas gehört.

Der Kugelerlass, Nacht u. Nebelerlass, Zeitelerlass, Aktion Eichmann und Vernichtungen des sogenannten 3ten Grades sind mir nicht bekannt.

Josef Sauer

CI Camp 91. 476 Darmstadt, den 24.4.1946. G 462

Alois Bäumchen geb. 29.9.1921. in Saarbrücken.
Bergmann, früher Büroangestellter Sulzbach/Saar. Luisenstr 4.
Int. Nr. 31G 5328796.

Ich war vom 20.4.1939 bis 1945 in der Allg. SS als Bewerber und vom 15.7.1941 bis 30.9.1941 als Bürobote u. Telefonist bei der Geh. Staatspolizeileitstelle Saarbrücken beschäftigt. Meine Einstellung erfolgte bei dieser Behörde durch das Arbeitsamt Saarbrücken, das mich notdienstverpflichtet hatte.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Intern. Mil. Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Erklärung das folgende an Eidesstatt:

Mir sind zwar keine Fälle bekannt in denen Angehörige der Stapo ihre Versetzung zu andern Polizei-Zweigen wünschten, indessen habe ich mehrfach beobachtet, dass reine verwaltungsmäßige Versetzungen in unserm Beamtenkörper erfolgten. So wurden z.B. bei meiner Dienststelle tätige Beamte zur Kripo versetzt und umgekehrt, Kripo-Beamte zu meiner Dienststelle, ebenso wie es bei allen andern Behörden oder Verwaltungen der Fall ist.

Mir sind zwar keine Befehle bekannt, die die Menschlichkeit und Volterung verboten, jedoch war es unter meinem damaligen Chef Reg. Rat. Rentsch eine selbstverständlichkeit dass der Artige Handlungen, wie die jetzt der Geheimen Staatspolizei im Nürnberger Prozeß zur Last gelegt werden, unterblieben. – Eines Tages hatte der Reg. Rat Rentsch den Krim. Ass. Jürgens erwischt wie er einem soeben eingelieferten Prästatör während des Verhörs schlug. Krim. Ass. Jürgens wurde wegen diesem Verhalten mit scharfen Worten zurecht gewiesen, außerdem wurde seine Strafversetzung nach dem Osten verfügt. Wie mir später bekannt wurde ist Jürgens dort schwer verletzt worden.

In einem andern Falle faßte der Krim. Sekr. Lersch einige Ostarbeiter zu hart an und hatte auch einen geschlagen. Die Ostarbeiter reichten eine Beschwerde an den Chef, Reg. Rat Rentsch, der sich selbst diese Leute vorführen ließ und den Sachverhalt klärte. Krim. Sekr. Lersch wurde strafversetzt und im Mitteilungsblatt der Stapo-Leitstelle verwarnt.

Von Hilfspolizei bestehend aus Angehörigen der besetzten Gebieten und über die Verwaltung der Gefängnisse in den besetzten Gebieten weiß ich nichts.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo + SD und deren Tätigkeit in den Kriegsgef. Lager des Ostens eingesetzten Sonderformationen weiß ich nichts, da ich niemals im Osten eingesetzt war.

Alois Bäumchen

Civ. Int. Camp 91/IA

Darmstadt, den 28. Apr. 1946

Bakker, Karl 477 geb. am 20/III 99 in Bremen

Bankprokurist, wohnhaft in Bremen

Int. No 5179244 Carlshafener Str. 41

Geldpo 456

H1424 – 0012

Über die von dem Internationalen Militär-Gerichtshof gegen die Stapo erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erkläre ich Folgendes an Eidesstatt:

Ich bin vom 15. Sept. 1944 bis zum Kriegsende bei der Dienststelle „Staatspolizeistelle Bremen" beschäftigt gewesen. Anfang des Krieges, am 21.11.39 wurde ich zur Wehrmacht und zwar bei der Gruppe Geh. Feldpolizei 603 zum Kriegsdienst eingezogen. Ich bin in Frankreich und Russland eingesetzt worden. Nach Auflösung dieser Gruppe, am 21.11.1942 wurde ich von der Wehrmacht entlassen und bin als Uffz. und Notdienstverpflichteter zur Sicherheitspolizei gekommen. Wir lagen s. Zt. in Paris und kam ich zur Dienststelle „Kdr. d. Sipo u. d. SD beim Militärbefehlshaber in Frankreich, Paris" wo ich bis zuletzt, bis 18.8.44 als Schreiber in der Verwaltung tätig gewesen bin. Aus den Diensten der Sicherheitspolizei wurde ich dann nach dem Rückmarsch aus Frankreich am 4.9.44 als Staffel Pinhaak nach Bremen entlassen, mußte mich aber bei der dortigen Stapodienststelle zur vorläufigen Dienstleistung melden und bin somit die letzten Kriegsmonate bei der Stapo Bremen ~~als Schreiber~~ in der Verwaltung als Schreiber beschäftigt gewesen.

Während meiner nur kurzen Tätigkeit bei der Stapo in Bremen (war übrigens noch 2 Mt. krank) kann ich nur sagen, daß Exekutive und Verwaltung auch hier ganz getrennt für sich arbeiteten, die Verwaltung war sogar in einem Hause für sich untergebracht, und st. ~~—~~ von Begehung von

Verbrechen die der Stapoorganisation zur Last gelegt werden, ~~niemals etwas~~ von mir niemals etwas gesehen, ~~wird~~ bezw. bekannt geworden. Im Gegenteil, bei mir hat immer der Eindruck bestanden, daß hier korrekt und gesetzmässig gegen jedermann, der gegen Verbote und Gesetze verstiess, gleichmässig vorgegangen wurde. Auch von einer Hinterlegung der Stapoangehörigen zwecks Begehung von Verbrechen ist mir nichts bekannt geworden und dürfte dieses wohl in das Reich der Fabel verwiesen werden. Ob eine Planung des Angriffskrieges seitens dieser Organisation bestanden hat kann ich nicht sagen, da ich zu dieser Zeit noch nicht im Polizeidienst gestanden und mich auch in meinem ganzen Leben niemals um Polizei gekümmert habe. An der Judenaktion am 8. 9. 38 habe ich gleichfalls nicht teilgenommen im Gegenteil, diese Angelegenheit hat bei mir größte Ablehnung ~~gefunden~~ und Abscheu gefunden. Gleichfalls ist meinerseits auch nie die christliche Kirche unterdrückt worden, das beweist ja auch die Tatsache, daß ich niemals aus der Kirche ausgetreten und für mich und Frau immer Kirchensteuer bezahlt habe. Ebenso bin ich auch niemals Parteimitglied oder SS Mitglied gewesen.

Trotz der zuletzt angegebenen Tatsachen wurde ich am 28. 4. 45, also vor genau 1 Jahr nach der Einnahme von Bremen von englischer Militärpolizei in meinem Hause festgenommen und sozusagen nur für die kurze, für mich ganz unfreiwillige Dienstzeit bei der Stapo in Bremen ~~und~~ in politische Haft genommen.

Trotz Notdienstverpflichtung, trotz Verwaltung oder Bürotätigkeit, trotz Parteilosigkeit trotzdem ich auch nie der SA oder der SS angehört habe, würde ich auch jetzt noch festgehalten und ich mir sogar der Antrag auf Entlassung bis jetzt noch abgelehnt worden.

H1424 – 0013

Ferner teile ich noch mit, daß ich ~~während~~ von meiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei in Paris als auch von meiner Gruppe G F P 603 in Paris weiß, daß die Verwaltung der dortigen Gefängnisse (Frèrer, Cherche-Midi usw) in Händen der Deutschen Wehrmacht gestanden hat.
Von Rußland aus weiß ich, daß die Verwaltung der dortigen Gefängnisse in Händen der Russen gelegen hat. Es wurde hier eine Hilfspolizei aus Russen rekrutiert und für diese um ähnliche Zwecke, wie Banden, bekämpfen usw eingesetzt.

~~Angehörige von Lipo und~~ Angehörige der Sicherheitspolizei, die ihre Befugnisse überschritten und irgendwelche Straftaten, wie Erpressung, Nötigung, Unterschlagung usw begangen haben, sind im ~~Wege~~ Disziplinar oder Gerichtsweg strengstens bestraft worden. Mir sind solche Fälle bekannt geworden.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß mir heute zum ersten Male Gelegenheit gegeben wird, mich zu den oben angeschnittenen Fragen äußern zu können und somit gegen die gegen Stapo und andere Organisationen vorgeworfenen Anschuldigungen Stellung zu nehmen.

Karl Bakker

H1424 – 0014

C 1 Camp 91 – Darmstadt

Gefangene 478 Darmstadt, den 16.4.1946

4524

Name: Christoph Vorname: Georg Geb.Tag: 20.5.96 Bautzen

Beruf: Verw.Beamter wohnhaft Leipzig-Schönefeld, Bäumerstr. 10 I

Erk.Nr. 5329453 letzter Dienstgrad: Pol. Ob. Sekretär.

Angabe der Dauer der Zugehörigkeit zu angeklagten Organisationen:
Mitglied der Gestapo vom 1933 – 1945 – Dienststellung, Verwaltungs-Tätigkeit u. Wirtschaftsbeamter (beamter), Kasse.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Im Jahre 1933 wurde ich vom Hilfs- und Außendienst des Polizeipräsidiums Leipzig im Wege der dienstlichen Versetzung zur Gestapo versetzt, ohne daß ich mich darum beworben habe. Im Jahre 1939 wurde ich durch Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes Berlin von der Staatspolizeistelle Leipzig zur Staatspolizeistelle Weimar versetzt. Im Kriege habe ich vom Oktober 1940 bis Mai 1942 in Bergen i. Norwegen und vom Januar 1944 bis Septbr. 1944 in Athen in Griechenland Dienst als Verwaltungsbeamter der Gestapo getan. Ich bin Landesbeamter und bin bei meiner Versetzung zur Gestapo nicht auf meinen Wunsch gefragt worden. Eine Rückwanderung zu einer anderen Polizeibehörde habe ich nicht betrieben, da es zwecklos war. 1934 wurde ich Mitglied der NSDAP, wo ich lediglich Unterstützungen für die Dauer meiner Mitgliedschaft bezahlte.

Weder bei meinen Dienststellen noch in meinen weiteren Dienstjahren sind mir bei der Gestapo Fälle bekannt geworden, die Verbrechen im Sinne des § 6 des Statuts zum Gegenstand hatten. Ich habe weder an der Planung oder Vor-

H1424 – 0016

C.I.C. Camp 91 441 Darmstadt, den 27. IV. 1946

Internierter Friedrich Mann, 31 A 5330611/II/200
geb. 3.8.1911 in Gnesen. 479
Beruf: Krim.-Assistent
Wohnung: Bremen, Gerhardstr. 22

Nachdem ich über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, erkläre ich zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg folgendes an Eides statt:

Ich bin von Beruf Bäckergeselle und habe in meinem Beruf bis 1938 gearbeitet. Darauf habe ich mich zur Grenzpolizei, beim Reichssicherheitshauptamt, welches mir als Reichsbehörde bekannt war beworben. Am 7.7.1938 wurde ich zur Grenzpolizeischule in Pretzsch/Elbe einberufen.

Im Jahre 1932 trat ich der N.S.D.A.P. bei, ich erkläre ausdrücklich, dass die Parteizugehörigkeit für die Einberufung zur Grenzpolizei nicht gefordert war. Nach meiner Ausbildung und einer Prüfung erfolgte die Versetzung zum Grenzpolizeikommissariat in Bremen. Dort verrichtete ich Dienst in der Passabfertigung im Hafengebiet Bremen.

Mit Vernehmungen von Festgenommenen und Zeugen hatte ich bis zu meinem Einsatz, der 1943 nach Russland erfolgte, nichts zu tun. Von den Vorgesetzten wurden wir in gewissen Zeitabständen auf den Erlass des Reichssicherheitshauptamts hingewiesen, in welchem das grundsätzliche korrekte Verhalten anderen Personen (Gegenüber) besonders gegenüber Beschuldigten und Zeugen gefordert wurde. Eine Misshandlung und scharf verboten war die unmenschliche Behandlung festgenommener Personen, auch der Juden und ausländischen Arbeiter. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wurde schärfstens bestraft. Mir ist folgender Fall bekannt:

H1424 – 0017

Ein Angehöriger meiner Dienststelle namens Gottschalk, wurde mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft, weil er an einer beschuldigten weiblichen Person unsittliche Handlungen vorgenommen hatte.

Den sogenannten Kugelerlass kenne ich nicht. Auch sind mir die Aktionen Eichmann und der Nacht und Nebelerlass vom 4.2.42, sowie der Keitelerlass vom 4.8.42 und die Vernehmung des sogenannten 3. Grades unbekannt.

An den Judenprogromen im Jahre 1938, und den später erfolgten Evakuierungen war ich nicht beteiligt. Juden, die aus Deutschland auswanderten, wurden in passpolizeilicher Hinsicht durch die Beamten des Greko Bremen genau so behandelt wie jede anderen ausreisende Person.

Schulung und Unterweisung zur Begehung von Verbrechen ist mir in keiner Weise zuteil geworden. Mir ist bekannt, das es K Z Läger zur Unterbringung von politischen Häftlingen gegeben hat. Über die Behandlung der Inhaftierten kann ich nichts aussagen.

An der Planung und Vorbereitung des Krieges habe ich nicht teilgenommen. Während meiner viermonatigen Abordnung zum B.d.S. Riga hatte ich sicherheitspolizeilich Aufgaben zu erfüllen. Sie bestanden in der Überwachung staatsfeindlicher Personen und Bandenbekämpfung. Von Sonderkommandos und Sonderformationen in den Kg.-Lagern des Ostens ist mir nichts bekannt.

Friedrich Mann.

H1424 – 0018

C I-Camp 91 Darmstadt. d. 25.4.46

480 2. Ausfertigung. I (426) 44 436

Eißfeld, Waldemar, geb. 27.12.08 in Leipzig, Bankangestellter aus Ronneburg / Thür.
Int.-Nr. 31 G 5.330 184/14.

SS-Unterscharführer der Allgem. SS.
Zur Stapo Weimar notdienstverpflichtet.
Ich erkläre an Eidesstatt:
Ich bin vor 1933 politisch nicht tätig gewesen. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus fühlte ich mich aus vaterländischen Gefühlen veranlasst, beim Aufbau Deutschlands nicht abseits zu stehen und trat aus diesem Grunde der SS bei. Am 1.5.37 wurde ich in die Partei aufgenommen. Der SS-Dienst bestand aus Sport und politischer Schulung, mit der in keiner Weise Ziele verfolgt wurden, die gegen Sitte und Moral verstießen. Es wurde uns im Gegenteil gelehrt, daß wir in jeder Beziehung, sei es charakterlich, moralisch, einwandfrei zu leben haben. Zu Aktionen gegen politische Gegner oder ähnliches wurde ich während meiner Zugehörigkeit zur SS nicht eingesetzt, lediglich während der Röhmrevolte lagen wir 3 Tage in Bereitschaft, ohne jedoch von der Angelegenheit etwas zu sehen. Seit Kriegsbeginn habe ich an keinem SS-Dienst mehr teilgenommen.

H1424 – 0019

Am 23.11.39 wurde ich zur Geh. Staatspolizei-Weimar
verpflichtet. Während der ganzen Kriegszeit
war ich immer nur in Weimar tätig infolge
Verlegung von Dienststellen in Erfurt tätig. Als
Hilfskraft hatte ich keinen tieferen Einblick in die
Dienstanweisungen, Erlasse usw. Von Spezialerlassen,
wie Nacht- und Nebelerlass, Kugelerlass v. 4.8.42,
Aktion Reinhard, Vogelerlass, ist mir nichts be-
kannt. In Dienstbesprechungen habe ich davon nichts
gehört. Erwähnenswert ist jedoch, daß in Dienst-
besprechungen fast jedesmal Urteile des SS- und
Pol.-Gerichtes vorgelesen wurden, die gegen Angehö-
rige der Sich.-Polizei wegen Vergehen im Amt usw.
Dienst gefällt worden waren. — Gegen die Dienst-
verpflichtung zur Stapo habe nicht nur ich sondern
auch andere Kripos nach kurzer Zeit Einspruch
erhoben. Es ist uns aber nicht gelungen von
der Stapo wegzukommen. Wir wurden wiederholt
gemeinsam zum Personalchef vorgeladen und
wegen unserer Absicht verwarnt und sogar
mit Strafen bedroht. Dem Verlangen der
Dienststelle, als Beamter übernommen zu werden,
habe ich mich stets widersetzt.

H. Leistfeld

H1424 – 0020

CI Camp 91
Darmstadt

481

432

Darmstadt, den 28.4.1946

Gestapo

Name: Netzer Vorname Hans

Geburtsort und Geburtstag Lorsch/Hessen 9. 10. 1911

Beruf: Krim. Sekr. wohnhaft zzt. in Schippach/b. Miltenberg

H1424 – 0021

Internierten № 31 C 533 119

Dienstgrad: Krim. Sekr. bei der Gestapo

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung folgendes an Eidesstatt:

Ich wurde am 5. IV. 1938 nach dem ich 4½ Jahre bei der Wehrmacht gedient habe und als O.Gefr. entlassen wurde auf Grund freiwilliger Meldung und nach Besuch der Grenzpolizeischule in Pretsch als Grenzpolizeibeamter im Vorbereitungsdienst zur Gestapo übernommen. Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo war ich nie an einem Mord oder einer Mißhandlung oder

sonstigen Gewaltaten beteiligt: Mir ist auch nichts derartiges von anderen Kommenden bekannt. Ich weiß jedoch, daß ein Befehl bestanden hat nachdem das Schlagen von Häftlingen verboten war.

Mir ist weiterhin niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Gestapo und des S.D. zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätten, die unter Art. VI des Status des Internationalmilitärgerichtshofes in Nürnberg bezeichnet werden. Ich bin auch davon überzeugt, daß wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich auf einen ~~sehr~~ sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Hans Metzer
zzt. Darmstadt
61 Camp 91

H1424 – 0022

483 430 Gestapo.

J. C. Camp 91 Darmstadt den 27. April 1946

G A E R T N E R Walter geb. 12.11.08 Halberstadt

Hauptwachtmeister der Schupo Halle (Saale) Jnt.Nr.31 G 5 331 386
Rich.Wagnerstr.24

Gestapo : Kriminal-Oberassistent z.Probe.

Jch erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, an Eidesstatt.

Jch gehörte der Schutzpolizei in Halle (Saale) an und wurde im Februar 1945, also 8 Wochen vor Kriegsende, auf dem Wege der beamtenmässigen Kommandierung zur Gestapo abgeordnet.

J c h m u ss hierzu bemerken, dass zu dem Zeitpunkt meiner Kommandierung der grösste Teil Deutschlands von den Alliierten besetzt und eine allgemeine Auflösung zu erkennen war. Meine Tätigkeit bei der Gestapo ist wohl daher der eines Büroboten oder Laufburschen gleichzustellen. Jch habe z.B. in diesen 8 Wochen verschiedene Dienstreisen in den engeren Raum Mitteldeutschlands machen müssen, bei denen ich meistens Akten von einer Dienststelle zur anderen brachte.

Zu den in der Anklageschrift aufgestellten Punkten kann ich keinerlei Stellung nehmen. Während der kurzen Zeit der Zugehörigkeit zur Gestapo sind keinerlei die Anklageschrift betreffende Ansinnen an mich gestellt worden.

Jch war weder in der NSDAP noch habe ich einer ihrer Gliederungen angehört.

Walter Gärtner

H1424 - 0023

484

Darmstadt, den 25. 4. 46

421

Reiss, Josef, geboren am 24.5.1898 in Limburg a/d. wohnhaft in Limburg, Salzgasse 7, verheiratet, 2 Kinder. Erlernter Beruf: Sattler und selbständiger Lederkaufmann. Zuletzt ausgeübter Beruf: bei der Gestapo in Limburg dienstverpflichtet als Bürohilfe. Parteigenosse, SA.-Reserve von 1934 - 1935.

H1424 – 0024

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung, das Folgende an Eidesstatt:

Seit 1933 bin ich Parteigenosse und gehörte bis zur Zeit der S.A.-Reserve an.

Am 3.1.45. wurde ich vom Arbeitsamt in Limburg, auf Grund des Gesetzes über den allgemeinen Arbeitseinsatz, unter Stellung meiner bisherigen, selbständigen Tätigkeit, als Bürohilfe zur Staats-Polizei-Aussenstelle in Limburg notdienstverpflichtet.

Weder zu Beginn meiner Tätigkeit, noch zu irgend einer Zeit meiner Zugehörigkeit zur S.A. und Gestapo ist mir von einem Plan dieser Organisationen etwas bekannt geworden, der das Begehen von Handlungen, oder Beteiligung an solchen in sich schloss, die die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen anerkannte Kriegsregeln, oder gegen die Menschlichkeit darstellten.

Es wurden auch während meiner Zugehörigkeit zur S.A. und Gestapo von mir keine Handlungen verlangt, die als gesetzwidrig zu bezeichnen sind.

An den Juden-Progromen habe ich nicht teilgenommen. Die Namen der meisten Konzentrationslager sind mir erst durch die Tageszeitungen bekanntgeworden. Von den Mißhandlungen in diesen K.Z. habe ich erst durch

B.w.

H1424 – 0025

den Prozess in Nürnberg gehört. An Ausschreitungen gegen die christlichen Kirchen habe ich nie teilgenommen, wie ich auch bis heute mit meiner Familie noch der katholischen Kirche angehöre.

Josef Renn

C.I. CAMP 91 DARMSTADT. 485 DARMSTADT, DEN 27.4.1946

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen 414 SD
Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

H1424 – 0026

Ladiges, Hermann, Heinrich, Adolf,
geboren am 25.1.1915 in Hamburg,
wohnhaft: Höxter/Weser, Klausfeldweg 19 bei Papke.

Seit dem 1.8.1933 war ich Mitglied der N.S.D.A.P. Vom 1.8.1933 bis 31.3.1935 war ich Angehöriger der Allgemeinen S.S. und vom 1.11.1933 bis 31.3.1935 war ich als Angestellter der Geheimen Staatspolizei Hamburg beim Wachkommando im ehemaligen Konzentrationslager Hamburg-Fuhlsbüttel beschäftigt. Dieses Konzentrationslager war seinem Charakter nach ein politisches Untersuchungsgefängnis und wurde im Jahre 1935 in „Polizeigefängnis" umbenannt. Während der Gesamtdauer meiner Angehörigkeit zum Wachkommando sind mir niemals Exekutionen oder Mißhandlungen irgendwelcher Art bekanntgeworden. Vielmehr habe ich es persönlich mehrfach erlebt, daß ich während meiner dienstfreien Zeit von ehemaligen Insassen des Konzentrationslagers freundlich begrüßt wurde. Auch im Verlaufe von Gesprächen mit entlassenen Insassen habe ich nie etwas über unmenschliche Behandlung erfahren können. Über Vorgänge in anderen Konzentrationslagern habe ich erst nach dem 8.5.1945 während meiner Kriegsgefangenschaft durch Rundfunk und Presse erstmalig etwas gehört.

Weder bei meinem Eintritt in die Gestapo, noch zu einem späteren Zeitpunkt sind mir Ziele dieses Verbandes bekanntgeworden, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere Verbrechen im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten. Auch sind mir niemals allgemeine oder besondere Anordnungen oder Vorgänge bekannt geworden, die eine Abweichung von der ursprünglichen Zielsetzung zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten.

-2-

Für die Begehung irgendwelcher Verbrechen bin ich niemals gedrängt worden und habe auch nie etwas vom derartigen „Abdrängen" gehört.

An der Planung, Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Versicherungen habe ich als Angehöriger der Gestapo. wesentlich nicht teilgenommen.

Während der sogenannten Judenaktionen am 8. und 9. November 1938 war ich nicht mehr Angehöriger der Gestapo. Handlungen gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum anderer habe ich weder begangen noch dazu aufgefordert.

Ich habe weder durch Zwang noch durch ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht, sondern bin noch heute Mitglied der ev. Kirche und wurde während meiner Zugehörigkeit zur St.P.D.A.P., Gestapo., Allgemeinen S.S. und Waffen S.S. auch niemals aufgefordert, gegen die Kirche aufzutreten.

Meine Zugehörigkeit zur Gestapo erfolgte auf Grund der Arbeitsbeschaffung, durch die Allgemeine S.S.

Fälle von Versetzungen von Angehörigen der Gestapo zu anderen Polizeizweigen auf eigenen Wunsch sind mir nicht bekannt.

Über besondere Befehle, wonach auch in den besetzten Gebieten Mißhandlungen und Folterungen verboten waren, als regelmäßige Bekanntgabe dieser Befehle durch die Einsatzdienststellen erfolgte und über Wahrungsmeldungen hierüber an das R.S.H.A. kann ich nichts aussagen, da ich seit meinem Austritt aus der Gestapo. am 31.3.1935 keinerlei Verbindung mit derselben hatte. Auch sind mir keine Fälle von Zuwiderhandlungen gegen solche Befehle bekannt.

Übergriffe ihrer Befugnisse oder Begehung irgendwelcher Straftaten von Angehörigen der Gestapo. und SD. sind mir nie bekannt geworden.

Mir ist auch nicht bekannt, wer die Verwaltung der Beschlagnisse in den besetzten Gebieten hatte.

H1424-0027

Über das Folgende ist mir nie etwas bekannt geworden:

a) die Hilfspolizei-Organisationen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzte und deren Tätigkeit.
b) die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Stapo und SD. in den besetzten Ostgebieten.
c) die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen, denen die Aussonderung von rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Exekution oblag.
d) den sogenannten „Kugelerlass".
e) die Aktion „Silbersee".
f) den „Nacht- und Nebelerlass vom 4.12.42.
g) den „Keitel-Erlass" vom 4.8.42, betr. Überstellung alliierter Fallschirmspringer an die Gestapo.
h) die Verwendung des sogenannten „dritten Grades".

Mit Wirkung vom 13.8.1944 wurde ich als aktiver Frontsoldat auf Grund einer Verfügung des O.K.H. zur Waffen S.S. versetzt. Von einem Plan, der die Begehung von Handlungen oder die Beteiligung an solchen in sich schließt, die nach §.6 des Gerichtsstatutes als verbrecherisch bezeichnet werden, war mir weder vor noch nach meinem Eintritt in die Waffen S.S. etwas bekannt.

Abweichungen von den allgemein bekannten Richtlinien in der Kriegführung sind mir niemals gelehrt worden. Auch sind mir keinerlei Taten bekannt, die gegen diese Richtlinien verstoßen.

Mir sind keinerlei Anordnungen bekannt, durch die Angehörige der Waffen S.S. einer an sich gebotenen Strafverfolgung entzogen wurden, oder wegen ihrer Zugehörigkeit zur S.S. Strafmilderung erfuhren.

H1424 – 0028

Während meiner Zugehörigkeit zur Waffen SS. und auch später habe ich immer wieder die Feststellung machen müssen, daß die Organisation sowie die Truppenführung und der Einsatz der Waffen S.S. den Aufgaben der Wehrmacht völlig gleichkommt, sodaß die Waffen S.S. als Wehrmachtsteil anzusprechen ist.

Hermann Gadiges

H1424 – 0029

FC Camp 91
Darmstadt
Hosp

486 / G

28. 4. 1946.
388

Rommers Adolf geb 4. 9. 18. in Wesermünde
erl. Schlachter in Wesermünde. Int. Nr. 5177215

Ich war von 1943 bis 1945 als Kriegsaushilfsangestellter bei Gestapo Bremen.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung des Folgende an Eidesstatt:

Über meinen verwaltungsmäßigen Geschäftsbereich – Bearbeitung von Reisekostenrechnungen – hinaus sind mir dienstliche Vorgänge bei der Gestapo nicht bekannt geworden.

Adolf Rommers

H1424 – 0030

BECHT, ARTHUR
geb. 22.I. 1907 in Wiesbaden
Krim-Obersekr. Wiesbaden
Int.-Nr. 31 G 5177954

Gosp.

487

H1424 – 0031

G. 385

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unterrichtet, das folgende an Eidesstatt.

Im Jahre 1934 vermittelte mir das Arbeitsamt Wiesbaden eine Stelle als Telefonist beim Polizei-Präsidium Wiesbaden. 1936 wurde ich aufgrund einer Bewerbung bei der Staper Wiesbaden als Angestellter eingestellt. Die 1938 erfolgte Ernennung zum Beamtenanwärter wurde von dem Besuch eines Fachlehrganges abhängig gemacht. Die Prüflinge wurden dahingehend unterrichtet, dass bei Nichtbestehen der Schlussprüfung Entlassung aus der Sicherheitspolizei erfolgt, ohne Unterschied ob es sich hierbei um Pg.'s oder Mitglieder einer Untersorganisation handelt. Uebertretungen der Dienstbefugnisse wurden mit harten Strafen belegt und zum Gegenstand von

Belehrungen bekannt gegeben.

Arthur Becht

H1424 – 0032

H1424 – 0033

375

C. III Camp 91 488

Darmstadt, den 27.4.46

Ernst Borchert 22.5.91 Aschersleben
Goldschmied Erfurt BG 5 331 351

Ich war v. 1.2.44 – 30.11.44 als Aushilfs-Angestellter bei der Gestapo in Erfurt tätig gewesen.
Ueber die vor dem Int. Mil. Gerichtshof in Nürnberg erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt u. über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eides statt:

Anfang 1944 verfügte das Arbeitsamt Erfurt über meine Arbeitskraft und ich wurde als Bürohilfskraft bei der Gestapo eingestellt. Mein Parteieintritt datiert auf den 1. Mai 1937. Der SS gehörte ich nicht an.
Bei meinem Eintritt in die Gestapo u. auch später sind mir keinerlei Ziele der Gestapo bekanntgeworden, die auf Begehung von Verbrechen, insbes. Verbrechen im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts hingewiesen.
Schulungen zur Begehung von Verbrechen haben nicht stattgefunden. Ebenso habe ich nie irgendwelche Befehle zu Mißhandlungen, Folterungen u. dergl. erhalten.
Mein Dienst wickelte sich als ordnungsmäßiger Bürodienst wie beispielsweise bei anderen Polizeiorganisationen ab.
Von ungesetzlichen Handlungen, Mißhandlungen, Übergriffen usw. ist mir nie etwas bekanntgeworden.
Da ich als Fachkraft in einem Betrieb wieder Stellung finden konnte, wurde auch meiner Kündigung u. meinem Austritt anstandslos stattgegeben.

Ernst Borchert.

C J - Camp 91. ~~1842~~ Darmstadt den 25. April 1946

489 Sestapo 373

Jünger August, geb. in Borken am 24. 12. 1880, Kriminalbeamter i. R., wohnhaft in Borken Bez. Kassel, Pferdetränke 66.

Ich befand mich vom 16. 6. 1907 - 1. 8. 1943 im staatl. Polizeidienst. Von der Abt. I A zu der ich im Sept. 1923 von der Krigo Kassel versetzt wurde erfolgte im Jahre 1934 meine Versetzung zur Gestapo Kassel. Ich war nur in dieser Dienststelle beschäftigt. Im Beamtenverhältnis hatte sich gegen früher nichts geändert. Es bestanden bei der Gestapo dieselben Pflichten u. Rechte wie bei den anderen Polizeisparten.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eidesstatt:

Wir wurden laufend darauf hingewiesen keine Übergriffe und Mißhandlungen zu begehen.

Von einem Keitelerlaß, Kugelerlaß oder Nacht und Nebelerlaß ist mir nichts bekannt.

Zur Judenfrage ist mir erinnerlich, daß bei den Vorgängen im November 1938 in großen Dienstbe-

sprechungen

H1424 – 0034

Dienstbesprechungen an denen ich als Kriminalbeamter teilnahm durch den Leiter des Außendienstes Kriminalrat Altekrüger sämtl. Anwesenden nahe gelegt wurde die Juden schonend zu behandeln und sich an ihrem Eigentum nicht zu vergehen. Ein männl. Angestellter und eine weibl. Angestellte die sich entgegen den Warnungen an jüdischem Eigentum vergriffen hatten wurden gerichtlich bestraft und dienstentlassen. Über die spätere Entwicklung der Juden habe ich gehört, daß Juden auswanderten und den übrigen später von Kassel weggebracht wurden.

Eine "Aktion Eichmann" Vergasung der Juden ist mir nicht bekannt.

August Jünger

H1424 – 0035

C.I. Camp 91, Darmstadt 490 G den 24. April 1946. 371

Paul Josp. Friedrich 28. 9. 1913. Harpenfeld.

Bote Bremen Meinken-Str. 50. 31 G. 5 181576

H1424 – 0036

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt.

Friedrich Paul

1) Am 1. 11. 1940 wurde ich auf Grund meiner Verwundung von der Waffen SS 3. Ers. SSG. als Bote zur Gestapo kommandiert.

2) Versetzungswünsche von Angehörigen der Gestapo zu anderen Polizeizweigen sind mir nicht bekannt.
Befehle gegen Misshandlungen und Folterungen sind mir nicht bekannt.
Von einer Hilfspolizeiorganisation habe ich nie etwas gehört.
Überschreitungen von Angehörigen der Sipo und SD. über Erpressung, Nötigung, Unterschlagung u.s.w. sind mir nicht bekannt.
Die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo und SD. in den besetzten Ostgebieten sind mir nicht bekannt.

Den sog. "Kugelerlass" Aktion "Eichmann" Markt- und Nebelerlass vom 4.2.42. "Keitelerlass" vom 4.8.42. Überstellung alliierter Fallschirmspringer an die Stapo Vernehmungen des sog. "dritten Grades" sind mir nicht bekannt.

Friedrich Paul

H1424 – 0037

C 7 Camp 91 Darmstadt 491 G den 24. April 1946 370

Fosp.

Fleck, Franz, geb. 23.8.01 in Chemnitz, Pol.-Ass. wohnhaft in Chemnitz, Grenzgraben 47 No 31 G 1059487.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das folgende an Eidesstatt.

Am 2.2.1934 wurde ich durch das Franz Fleck Arbeitsamt Chemnitz als Angestellter nach dem Polizeipräsidium Chemnitz vermittelt, u. dort der Abt. B. (Politische Abt.) zugeteilt.

Fälle in denen Angehörige der Gestapo Versetzungen zu anderen Polizeizweigen wünschten sind mir nicht bekannt. Bei meiner späteren Tätigkeit als Verwaltungsbeamter bei der Gestapo sind mir keine Befehle über Verbotene Misshandlungen u. Folterungen bekannt geworden. Über Hilfspolizeiorganisationen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzten kann ich nichts

H1424 – 0038

H1424 – 0039

C. I. Camp 91 Darmstadt Hosp. G 492 d. 24. 4. 1942 369

Lihlomm Franz 17. 10. 05 Marienburg

Krim. Lekw. Berlin -Ausgebombt- 31 G 2722403

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Franz Lihlomm.

Ich wurde am 29.9.39 von der Kriegs-Leitstelle Berlin zur Dienstleistung zum RSHA abgeordnet. Meine Versetzung ist nicht erfolgt. Meine Bewerbung um Aufnahme in den SD erfolgte ebenfalls auf Grund einer dienstlichen Anordnung. Aufnahmetag 1. 11. 42. Dienstgrad „Staffelsturmscharführer". Im RSHA habe ich mit wenigen Ausnahmen nur Innendienst versehen. Ob Angehörige der Gestapo Versetzungen zu anderen Polizeigreifen wünschten, ist mir nicht bekannt. Im RSHA wurde von Zeit zu Zeit bei Dienstbesprechungen bekanntgegeben, daß Misshandlungen von Festgenommen verboten sind. Ob diese Befehle bei den Einsatzdienststellen ebenfalls bekanntgegeben wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Fälle in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Befehle in den besetzten Gebieten disziplinarisch oder gerichtlich geahndet wurden kenne ich nicht. Desgleichen kann ich keine Angaben über Hilfspolizeiorganisationen und deren Tätigkeit in den besetzten Gebieten, sowie über die Verwaltung der Gefängnisse machen. Nur ist lediglich ein Fall bekannt in dem Beamte der Stapoleitstelle Berlin, die beim Einschreiten gegen Juden ihre Befugnisse angeblich

H1424 – 0040

überschritten haben sollen, ihres Amtes enthoben und bestraft wurden. Der Kugelerlaß, Erlaß Aktion Eichmann, Keitelerlaß vom 4.8.42 und der Erlaß über Vernehmungen des sog. dritten Grades" sind mir nicht bekannt. Von dem Nacht und Nebelerlaß habe ich wohl gehört inhaltlich ist er mir jedoch ebenfalls nicht bekannt geworden.
Mitglied der NSDAP oder einer Gliederung war ich nicht. Parteiamtliche Befehle und Anordnungen sind mir daher auch nicht bekannt.
Das RSHA und die Gestapo waren legale in den Staatsapparat eingebaute Polizei-Organisation, denen die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Staate oblag. Davon, daß die Angehörigen dieser staatlichen Einrichtung sich zusammengefunden hatten, um wie die Anklage behauptet, nach einem gemeinsamen Plan Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, ist mir während meiner Zugehörigkeit nichts bekanntgeworden. Es handelte sich beim RSHA mit wenigen Ausnahmen um Beamte, die gleich mir auf eine langjährige Dienstzeit in der Polizei zurückblicken konnten.
Ich habe weder an der Planung eines Kriegsverbrechens teilgenommen noch ein solches begangen und fühle mich frei von jeder Schuld.

Franz Johlmann.

H1424-0041

365

C. F. Camp 91 Darmstadt Gestapo. 493 den 25.4.1946

Schaal, Karl geb. am 16.I.98 Kaisersbach Wttbg.

Angestellter, wohnh. Stuttgart-Plieningen Stuttgarterstr. 68

Int. Nro. 31 G. 5181108

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Ich wurde im Mai 1933, durch die SS als Zivilangestellter, da ich arbeitslos war, zur Gestapo damals pol. Polizei kommandiert & gehörte dieser bis 1. III 37 an.

Im Sommer 1935 wurde den Beamten & Angestellten der Gestapoleitstelle Stuttgart ein Rundschreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin verlesen, das jeder nach Kenntnisnahme unterschreiben mußte. In diesem Schreiben wurden für Nötigung & Misshandlung von Gefangenen die strengsten Strafen

H1424-0042

H1424-0043

angedroht. Zugleich waren ca 50-60 Namen von Beamten genannt die wegen vorstehender Delikte von der Gestapo ausgestossen + den ordentlichen Gerichten übergeben + teilweise mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft worden sind

Andere Angaben + Aussagen kann ich keine machen, da ich nur bis Anf 1937 der Gestapo angehörte.

Karl Schaal,

63 Camp 21 Stapo S.D 494 Darmstadt, den 23. April 1946

Sosp.

359

Schiemann, Waldemar, geb. 2. 5. 1903 in St. Petersburg

Techn. Insp. beim R.S.H.A. wohnhaft: Berlin-Neukölln, Okerstr 21

Ind. Nr. 31 B 5330 963

Ich erkläre hiermit gerade Vorlage bei dem Internationalen Militär-Gerichts-Hof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Die Zugehörigkeit zur Gestapo und zum S.D. beruhte zum Teil auf freiwilligen Eintritt, zum Teil auf Versetzungen aus anderen Dienststellen. Seit Ausbruch des Krieges sind zahlreiche Kommandierungen und Notdienstverpflichtungen durch die Arbeitsämter erfolgt.

Ob Angehörige der Gestapo Versetzungen zu anderen Polizeizweigen wünschten und aus welchen Gründen, ist mir nicht bekannt. Dagegen weiß ich, daß Angehörige der Gestapo interne Versetzungen in andere Abteilungen beantragten, z.B. von Exekutivdienst in Verwaltungs- oder Technischen Dienst und umgekehrt. Je nach Eignung und Interesse des Einzelnen.

Es bestanden mehrere Befehle, die Mißhandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten verboten. Diese Befehle wurden regelmäßig bekannt gegeben und mußten z.T. durch Niederschriften bestätigt werden. Ob auch Vollzugsmeldungen an das R.S.H.A. erfolgt sind, ist mir nicht bekannt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Befehle sind

H1424-0044

schärfste disziplinarische und gerichtliche Strafen ausgesprochen worden. Verschiedene Fälle sind mir persönlich bekannt geworden.

In meinem Dienstbereich (Ostland) waren mir keine Hilfspolizeiorganisationen aus Angehörigen der betreffenden Länder bekannt. Die Verwaltung der Gefängnisse lag in lettischen, litauischen bzw. estnischen Händen. Mir sind auch mehrere Fälle bekannt, wonach Angehörige der Sipo und des S.D. bei Überschreitungen ihrer Befugnisse und Begehung von Straftaten strengere Strafen erhielten, als Außenstehende.

Die Tätigkeit der E. Gr. der Sipo und des S.D. in den besetzten Ostgebieten bestand aus rein polizeilichen Maßnahmen wie: Verfolgung krimineller Verbrechen, Überwachung und Überprüfung politisch unzuverlässiger Elemente, u.s.f. Außerdem Erkundung von Partisanenlagern. (Niederkämpfung war Sache der Ordnungspolizei und Wehrmacht.)

Über die Tätigkeit von Sonderformationen in Kriegsgefangenenlagern des Ostens, mit der Aufgabe rassisch und politisch unerwünschte Personen auszusondern und die Exekution an ihnen vorzunehmen, ist mir nichts bekannt geworden. Der „Kugelerlass", die „Aktion Eichmann", der „Nacht und Nebelerlass v. 4.2.42, der „Keitlerlass v. 4.8.42 betr. Überstellung alliierter Fallschirmabspringer an die Stapo und Vernehmungen „dritten Grades" sind mir unbekannte Begriffe

Waldemar Schiemann

H1424-0045

C. J. Camp 91 495 Darmstadt, 22. 4. 46. 349

Eidesstattliche Erklärung.

Name: Bräuer Vorn: Fritz geb: 12.4.06 in: Liegnitz

Beruf: Pol.-Sekr. wohnh: Lederhose b/Gera Int.Nr: 31C 5330 169

Nachdem ich über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, erkläre ich hiermit zwecks Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg folgendes an Eidesstatt:

Ich war SS-Untersturmführer und Kriminal-Inspektor bei der Grünen Hauptpolizei in Liegnitz. Obwohl ich als Kriminal-Inspektor keinen Einblick in politischen und polizeilichen Aufgaben hatte, habe ich doch manche Erlasse oder Befehle gelesen, deren Durchführung im Verstoß gegen die international gültigen Gesetze bedeutet hätte. Ich kann nur bejahen, daß es sich bei den Angehörigen der Gestapo, in der ich im Laufe der Jahre kommen gelernt habe, keinesfalls um eine verbrecherische Gruppe besonders aktivistischer Nationalsozialisten handelte, in der Mehrzahl handelt es sich um Männer, die aus beruflichen Gründen in den Dienst der Grünen Hauptpolizei getreten waren oder von anderen Dienststellen der Polizei (Kripo, Schutzpolizei) im Zuge der Kommandierung und Versetzung zur Gestapo übernommen waren. Während der Zeit meines Einsatzes in Riga sind mir ebenfalls nie Befehle erteilt worden, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder der Internationalen Haager bedeutet hätten.

Fritz Bräuer.

H1424-0046

Heinrich ERLER
I.Nr. 5 332 126
C.I. Camp 91

~~125~~ 496 IIA 460 SD

Darmstadt, d. 26. April 1946

H1424-0047

Zur Vorlage beim Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg erkläre ich nach Belehrung über die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eides Statt:

Von Beruf Kaufmann und ansässig gewesen in Den Haag (Holland), war ich während des Krieges ab 1.10.1939 Bürohilfsarbeiter bei der Konsulats-Abt. der Deutschen Gesandtschaft in Den Haag und wurde am 1.6.1940 bei Übernahme der deutschen Konsulate und deren Weiterführung auf dem Gebiete des Paßwesens durch die Deutsche Zivilverwaltung zum Reichskommissariat übernommen. Die Konsulate wurden in diesem Rahmen als Ein- u. Ausreisestellen dem Höheren SS- u. Polizeiführer in Den Haag unterstellt.

Wie etwa 150 andere Zivilangestellte dieser Dienststellen bin ich ausschließlich auf dem Gebiete des Paßwesens tätig gewesen (Ausstellung von Durchlaßscheinen, Sichtvermerken, deutschen Reisepässen). Wenn schon somit als Angestellter auf dem Gebiete einer polizeilichen Funktion tätig gewesen, habe ich von Verbrechen zur Vorbereitung des Krieges, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen, wie den verschiedenen Polizeiorganen zur Last gelegt, nichts gewußt, auch sind mir Dienstbefehle oder dergl., die hierauf Bezug gehabt hätten, nicht zur Kenntnis gekommen.

Mitglied der Partei, SS oder anderer nationalsozialistischer Organisationen bin ich nicht gewesen, dies wurde auch seitens der vorgesetzten Dienstbehörde nicht verlangt.

Heinrich Erler

497

H1424-0048

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Walter HERING ....., geb. am 14.7.09 ... in Bützow ..... z.Zt im Civilian Internment Camp Neuengamme, Lager II gebe nachstehende eidesstattlich Erklärung ab, wobei ich mir klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Int. Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Der Beauftragte des Chefs der Sipo und des SD in Nordfrankreich in Brüssel, bei dem ich 1940/41 beschäftigt war, requirierte die von ihm benötigten Grundstücke, Dienstgebäude und Einrichtungsgegenstände derselben in Verbindung mit dem Militärverwaltungschef - Quartieramt und dem Requisitionsamt beim Brüsseler Bürgermeister.

Sämtliche Gegenstände wurden nach der Beschlagnahme bezahlt mit Ausnahme der Grundstücke und Dienstgebäude.

Auf Antrag wurden vom Quartieramt Häuser zum Teil von jüdischen, zum Teil von politischen Flüchtlingen mit der ganzen Einrichtung zugewiesen und für die jeweilig vorgesehenen Zwecke in Benützung genommen, sei es als Diensträume oder Personalunterkünfte. Das Inventar dieser Grundstücke, Häuser und Wohnungen war dem Quartieramt bekannt und die in die Häuser eingezogenen Dienststellen bezw. Wohnungsinhaber waren für die Pflege und Erhaltung der Einrichtungsgegnstände verantwortlich. Das Hausmeister- und sonstige Dienstpersonal der Häuser hat, soweit es noch vorhanden war, meist der Befehlshaber mit übernommen.

Ein sogenanntes Organisieren von kleineren oder grösseren Gebrauchsgegenständen oder Lebensmitteln für Büros, Wohnungen oder Personal hat es nie gegeben; dies war strengstens verboten und es war mir auch kein Übertretungsfall dieses Verbotes bekannt geworden.

In Belgrad bei der Dienststelle des Befehlshabers der Sipo und des SD war ich Asservatenverwalter und unterstand als solcher auch der Militärverwaltung. Grundsätzlich mussten jegliche beschlagnahmten Gegenstände an die Feldkommandantur 599 abgegeben werden. Gegenstände wie Waffen, Munition, Fahrräder, Fotoapparate, Goldgeld und Devisen konnten nur im Einvernehmen mit der Feldkommandantur für eigene dienstliche Zwecke Verwendung finden.

Neuengamme,
17. Mai 1946.

[signature]
Pol.Insp.a.D. Int.Nr. 603120.

Begl.
[signature]
Reg.Rat
6/6.46

498

H1424-0049

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Karl Weidgen . . . . . ,geb.am 25.7.1901 . . in Danzig . . . . . z.Zt im Civilian Internment Camp Neuengamme,Lager II gebe nachstehende eidesstattlich Erklärung ab, wobei ich mir klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Int. Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Betrifft: Loyales Verhalten der Beamten der Staatspolizeibeamten in Ausübung ihres Dienstes.

Seit 1940, von der Kripo Danzig kommend zur Staatspolizeileitstelle Danzig versetzt, bearbeitete ich dort Heimtücke, Kommunistenbekämpfung und war bei der Aktion " Gitter" beteiligt. Für den vom RSHA befohlenen Abtransport von Juden Danzigs in das Ghetto Warschau musste ich die Zuführung von Juden zur Bahn mitbetätigen.

Alle Rundfunkverbrecher wurden restlos dem Gericht zur Aburteilung zugeführt .

Heimtücke wurde ebenso behandelt.

Während meiner Tätigkeit wurde wegen solcher Straffälligkeiten niemand einem Konzentrationslager übergeben oder mit dem Tode bestraft.

Neuengamme,

den 7. Mai 1946.

Carl Weidgen . . . .
Krim.Obersekr.a.D.
Int.Nr.609975.

NACHTRAG !

Ich erkläre weiter:

Bei der Aktion "Gitter" wurde nur e i n KPD-Funktionär,der eine illegale KPD- Bezirksleitung aufgezogen hatte, dem Konzentrationslager Stutthof übergeben.

Die Beamten Danzigs haben auch menschliches Mitgefühl gezeigt bei ihren befehlsmässigen Aufgaben,z.B. kann ich von mir sagen,dass ich bei der Abschiebung der Juden nach Warschau der Marqart Friedländer behilflich war,damit sie ihrer Tochter Lebensmittel und Reiselektüre zustellen konnte.In gleichem Masse haben auch meine anderen bei dieser Tätigkeit beteiligten Beamten und Kameraden den Leuten Entgegenkommen gezeigt.

Von dieser Abschiebung wurde ausgenommen und konnte auf seinen eigenen Wunsch nach Berlin verziehen der jüdische Arzt Dr. Rosental,dessen Pflegesohn Fliegeroberleutnant und Ritterkreuzträger war.

Carl Weidgen

Beg.
[illegible]
V. Reg. Rat
6.6.46

499

H1424-0050

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Konrad Scheffler . . . , geb. am. 13.8.88 . . . . . in Heide . . . . . z.Zt im Civilian Internment Camp Neuengamme, Lager II gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Int. Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Nach dem Kriegsausbruch mit Polen wurde ich, nicht zuletzt weil ich der polnischen Sprache mächtig bin, nach Warschau um Kommandeur der Sipo und des SD Beutel kommandiert, wo mir die Postkontrolle übertragen wurde. Meine zunächstige Aufgabe bestand in der Kontrolle der auf dem Hauptpostamt Warschau lagernden Brief= und Paketpost und der eingeschriebenen Wertpakete. In der sogenannten Zollkammer befanden sich Pakete, die per Nachnahme an polnische Firmen gerichtet und nicht mehr zustellbar waren. Soweit diese Pakete von neutralen Ausländern stammten, wurden diese, meist Holländer und Schweden, vom Zoll verständigt, dass ihre Sendungen zur Abholung bereitlägen.

Die Postpakete wurden nach Waffen durchsucht und konnten eine grosse Anzahl Handwaffen festgestellt und beschlagnahmt werden. Aller übrige Paketinhalt einschliesslich Wertgegenstände, der nicht mehr dem Adressaten zugestellt werden konnte, wurde dem Kommissar für die Erfassung der Rohstoffe als Treuhänder übergeben, der ihn abholen und abtransportieren liess.

Von einer Plünderung von öffentlichem oder Privateigentum bei dieser Kriegssachlage kann wohl dabei nicht gesprochen werden.

An der Zollkammer war ausser dem Türschloss noch ein Hängeschloss angebracht. Sie konnte nur von einem Zollbeamten und mir gleichzeitig betreten werden, denn der Zollbeamte und ich hatten jeder nur zu einem Schloss den Schlüssel. Das war eine Vorsichtsmass=nahme um Unregelmässigkeiten auszuschliessen. Trotzdem war eines Tages in der Zollkammer eingebrochen und wurde seitens des Zolles dies auf meine persönliche Beteiligung gemünzt, ja die Gestapo verdäch=tigt. Ich konnte aber die Diebe ausforschen, die nicht Angehörige der Dienststelle des Kommandeurs waren, sondern einer anderen Dienststelle und machte meinem Kommandeur hierüber Meldung, der das weitere wegen ihrer Bestrafung veranlasste. Welcher Bestrafung die beiden Täter unterzogen wurden, ist mir zwar nicht mehr erinnerlich, aber das weiss ich, dass sie kurze Zeit nach meiner Anzeige aus Warschau verschwunden waren.

Ich glaube damit für den Grundsatz der Sauberkeit, der bei der Behandlung fremden Eigentums trotz des Kriegszustandes für uns Beamte der Dienststelle des Kommandeurs der Sipo und des SD Warschau massgebend war, einen kleinen Beitrag aus meinem Arbeitsbereich liefern zu können.

Neuengamme, 15.5.1946

Konrad Scheffler . . . . . .
Kriminalobersekretär a.D.
Int. Nr. 608006

Beg.
[illegible]
6.6.46

500

Eidesstattliche Versicherung .

(Affidavit)

Ich Bruno W e h n e r ,geb.am 18.August 1900 zu Wasserlosen, Kriminalsekretär, z.Zt.im Internierungslager 13 Plattling, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab,wobei ich mir darüber klar bin,dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Ich erkläre,dass während meiner Tätigkeit als Kriminalsekretär bei der Geheimen Staatspolizei für eine korrekte und einwandfreie Sachbehandlung u.a.folgende Fälle sprechen:

I. Im Herbst 1944 wurde ein tschechischer Eisenbahnarbeiter, der beim Reichsbahnbetriebsamt in Nürnberg beschäftigt war, wegen Besitzes einer Schlagwaffe festgenommen.Bei seiner Vernehmung gab er an,dass er und noch weitere 14 Tschechen, die bei einem Ausbildungslehrgang bei dem Reichsbahnbetriebsamt Nürnberg beschäftigt seien,eine Widerstandsgruppe gebildet hätten,sich Hieb- und Schlagwaffen beschafft hätten, damit sie zur gegebenen Zeit Gewalttaten gegen Deutsche verüben können.Diese Angaben hatten die Festnahme der übrigen 14 Tschechen zur Folge,die bei ihrer Vernehmung die Angaben des Ersteren als Wahn bezeichneten.Bei Gegenüberstellung und nochmaliger Vernehmung gab der Tschechе zu Protokoll, dass seine erstgemachten Angaben unrichtig seien.Er habe sie nur gemacht,um sich bei der Gestapo ins schöne Licht zu stellen.Wörtlich sagte er:"Ich habe nicht gedacht,dass bei der Gestapo eine so gründliche Überprüfung erfolgen würde."

Die übrigen 14 Tschechen wurden sofort aus der Haft entlassen und konnten,da ihr Kurs beendet war,in ihre Heimat fahren.Die Namen sind nicht bekannt,sie dürften jedoch beim Reichsbahnbetriebsamt Nürnberg festzustellen sein.

Im Namen der 14 Tschechen dankte einer,der früher in der Gewerkschaft tätig war,für die korrekte und schnelle Behandlung,der sie die Freilassung zu verdanken hätten.

II. In den Jahren 1943 und 1944 wurden mindestens in sechs bis acht Fällen Slowenen,Polen und Ukrainer aus der Haft entlassen,weil der Unterzeichnete mit den Dolmetschern Franz G y r e k und Leo B a s s l e r festgestellt hatte,dass bei Übersetzungen von der Briefprüfstelle der Briefinhalt falsch gedeutet wurde.Die Festgenommenen waren verdächtigt , mit Widerstandsgruppen Verbindung zu halten.Namen sind nicht mehr bekannt.

III. H a u s l a d e n Georg aus Fürth i.Bayern war 1934 oder 1935 für die illegale KPD in Fürth tätig.Vor seiner Festnahme ist er in die Schweiz geflüchtet,ist von dort nach Spanien und hat auf Seiten der Roten am Bürgerkrieg teilgenommen.Im Jahre 1941 oder 1942 kam er von Lager Curs/Frankreich nach Nürnberg und wurde dort von Unterzeichnetem vernommen.Da beim OLG.München ein Hochverratsverfahren anhängig war,wurde Hausladen dem Gericht überstellt.Durch das

H1424-0052

bei der Verhandlung abgegebene gute und objektive Leumundszeugnis hat Hausladen nur die zulässige Mindeststrafe erhalten.Hausladen muss bestätigen,dass er korrekt und einwandfrei behandelt wurde.

IV. M e r k e l Johann Sebastian aus Fürth/Bayern hat sich nach 1933 für die illegale KPD betätigt.Im Jahre 1936 oder 1937 sollte er festgenommen werden,ist aber von seiner Arbeitsstelle weg geflüchtet und ging in die franz.Fremdenlegion. Gegen ihn war ein Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat anhängig.Im Jahre 1942 ist Merkel nach Deutschland zurückgekehrt und wurde durch Unterzeichneten vernommen.Bei der Verhandlung beim OLG.München wurde ein guter Leumund ausgestellt und Merkel erhielt nur ein Jahr Gefängnis.Nach Strafverbüssung kam er jedoch auf Grund genereller Anordnung in Schutzhaft.Merkel muss seine korrekte und anständige Behandlung bestätigen.

V. H ö r r m a n n Hugo,Steindrucker aus Fürth/Bayern,Flurstrasse 8, wurde 1933 oder 1934 wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz gerichtlich bestraft.Im Jahre 1944 wurde von Stuttgart aus ein Brief übersandt,den Hörrmann an seinen dort wohnhaften Bruder geschrieben und in dem er sich abfällig über führende Persönlichkeiten ausgelassen hatte. Es erfolgte Festnahme und Überstellung an das Amtsgericht Nürnberg.Haftbefehl wurde nicht erlassen,weil Hörrmann vom Sachbearbeiter Krim.Sekretär R h e i n auf meine Information hin gut beurteilt wurde.Seine spätere Festnahme erfolgte auf Anordnung des Gerichts.
Hörrmann muss ebenfalls bestätigen,dass seine staatspolizeiliche Behandlung einwandfrei und objektiv war.

Bänno Wehner

H1424-0053

Eidesstattliche Versicherung .

(Affidavit)

Ich Bruno W e h n e r ,geb.am 18.August 1900 zu Wasserlosen, Kriminalsekretär, z.Zt.im Internierungslager 16 Plattling, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab,wobei ich mir darüber klar bin,dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Ich erkläre,dass während meiner Tätigkeit als Kriminalsekretär bei der Geheimen Staatspolizei für eine korrekte und einwandfreie Sachbehandlung u.a.folgende Fälle sprechen:

I. Im Herbst 1944 wurde ein tschechischer Eisenbahnarbeiter, der beim Reichsbahnbetriebsamt in Nürnberg beschäftigt war, wegen Besitzes einer Schlagwaffe festgenommen.Bei seiner Vernehmung gab er an,dass er und noch weitere 14 Tschechen, die bei einem Ausbildungslehrgang bei dem Reichsbahnbetriebsamt Nürnberg beschäftigt seien,eine Widerstandsgruppe gebildet hätten,sich Hieb- und Schlagwaffen beschafft hätten, damit sie zur gegebenen Zeit Gewalttaten gegen Deutsche verüben können.Diese Angaben hatten die Festnahme der übrigen 14 Tschechen zur Folge,die bei ihrer Vernehmung die Angaben des Ersteren als Wahn bezeichneten.Bei Gegenüberstellung und nochmaliger Vernehmung gab der Tschechche zu Protokoll, dass seine erstgemachten Angaben unrichtig seien.Er habe sie nur gemacht,um sich bei der Gestapo ins schöne Licht zu stellen.Wörtlich sagte er:"Ich habe nicht gedacht,dass bei der Gestapo eine so gründliche Überprüfung erfolgen würde."

Die übrigen 14 Tschechen wurden sofort aus der Haft entlassen und konnten,da ihr Kurs beendet war,in ihre Heimat fahren.Die Namen sind nicht bekannt,sie dürften jedoch beim Reichsbahnbetriebsamt Nürnberg festzustellen sein.

Im Namen der 14 Tschechen dankte einer,der früher in der Gewerkschaft tätig war,für die korrekte und schnelle Behandlung,der sie die Freilassung zu verdanken hätten.

II. In den Jahren 1943 und 1944 wurden mindestens in sechs bis acht Fällen Slowenen,Polen und Ukrainer aus der Haft entlassen,weil der Unterzeichnete mit den Dolmetschern Franz G y r e k und Leo B a s s l e r festgestellt hatte,dass bei Übersetzungen von der Briefprüfstelle der Briefinhalt falsch gedeutet wurde.Die Festgenommenen waren verdächtigt, mit Widerstandsgruppen Verbindung zu halten.Namen sind nicht mehr bekannt.

III. H a u s l a d e n Georg aus Fürth i.Bayern war 1934 oder 1935 für die illegale KPD in Fürth tätig.Vor seiner Festnahme ist er in die Schweiz geflüchtet,ist von dort nach Spanien und hat auf Seiten der Roten am Bürgerkrieg teilgenommen.Im Jahre 1941 oder 1942 kam er von Lager Curs/Frankreich nach Nürnberg und wurde dort von Unterzeichnetem vernommen.Da beim OLG.München ein Hochverratsverfahren anhängig war,wurde Hausladen dem Gericht überstellt.Durch das

Hi424-0054

bei der Verhandlung abgegebene gute und objektive Leumundszeugnis hat Hausladen nur die zulässige Mindeststrafe erhalten.Hausladen muss bestätigen,dass er korrekt und einwandfrei behandelt wurde.

IV. M e r k e l Johann Sebastian aus Fürth/Bayern hat sich nach 1933 für die illegale KPD betätigt.Im Jahre 1936 oder 1937 sollte er festgenommen werden,ist aber von seiner Arbeitsstelle weg geflüchtet und ging in die franz.Fremdenlegion. Gegen ihn war ein Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat anhängig.Im Jahre 1942 ist Merkel nach Deutschland zurückgekehrt und wurde durch Unterzeichneten vernommen.Bei der Verhandlung beim OLG.München wurde ein guter Leumund ausgestellt und Merkel erhielt nur ein Jahr Gefängnis.Nach Strafverbüssung kam er jedoch auf Grund genereller Anordnung in Schutzhaft.Merkel muss seine korrekte und anständige Behandlung bestätigen.

V. H ö r r m a n n Hugo,Steindrucker aus Fürth/Bayern,Flurstrasse 8, wurde 1933 oder 1934 wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz gerichtlich bestraft.Im Jahre 1944 wurde von Stuttgart aus ein Brief übersandt,den Hörrmann an seinen dort wohnhaften Bruder geschrieben und in dem er sich abfällig über führende Persönlichkeiten ausgelassen hatte. Es erfolgte Festnahme und Überstellung an das Amtsgericht Nürnberg.Haftbefehl wurde nicht erlassen,weil Hörrmann von Sachbearbeiter Krim.Sekretär R h e i n auf meine Information hin gut beurteilt wurde.Seine spätere Festnahme erfolgte auf Anordnung des Gerichts.
Hörrmann muss ebenfalls bestätigen,dass seine staatspolizeiliche Behandlung einwandfrei und objektiv war.

Bruno Wehner

14-1425

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit Affidavits 501-600
Filed August 19, 1946

Gestapo Affidavits 501-600
Filed Aug 19, 1946

H1424-0055